



**Zucht- und Körreglement
(ZKR)
des Schweizerischen
Club für Chodsky pes**

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------------|
| 1. Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch | Seite 5 |
| 2. Organe | Seite 5 |
| 2.1. Zuchtkommission | Seite 5 |
| 2.1.1. Mitglieder/ Zusammensetzung | Seite 5 |
| 2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission | Seite 6 |
| 2.1.2.1. ihr obliegt | Seite 6 |
| 2.1.2.2. sie hat das Recht | Seite 6 |
| 2.1.3. Unterstützt Aus- und Weiterbildung von Formwert- und Wesensrichtern | Seite 6 |
| 2.2. Der Zuchtwart | Seite 6 |
| 2.2.1. Zuchtwart/Anforderungen | Seite 6 |
| 2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes | Seite 6 |
| 2.2.2.1. Allgemein | Seite 6 |
| 2.2.2.2. Dem Zuchtwart obliegt | Seite 6 |
| 2.2.2.3. Der Zuchtwart hat die Kompetenz | Seite 7 |
| 2.2.2.4. Anzeigen von Verstössen an den Vorstand | Seite 7 |
| 3. Zuchthygienische Massnahmen | Seite 7 |
| 3.1. Zuchtausschlussgründe | Seite 7 |
| 3.1.1. Grundsätzlich | Seite 7 |
| 3.1.2. Verhalten | Seite 7 |
| 3.1.3. Exterieur | Seite 7 |
| 3.1.4. Gesundheit | Seite 7 |
| 3.1.5. Eingriffe | Seite 8 |
| 3.2. Medizinische Untersuchung | Seite 8 |
| 3.2.1. HD, ED und DM Gentest | Seite 8 |
| 3.2.2. Obergutachten | Seite 8 |
| 4. Ankörung/Zuchtzulassung | Seite 8 |
| 4.1. Zulassungsbedingung | Seite 8 |
| 4.1.1. Abstammungsurkunde/Eintragungspflicht, Ausstellung | Seite 8 |
| 4.1.2. Kennzeichnung | Seite 9 |
| 4.1.3. Mindestalter | Seite 9 |
| 4.1.4. Medizinische Atteste | Seite 9 |
| 4.1.5. Kranke Hunde | Seite 9 |
| 4.1.6. Hitzige Hündinnen | Seite 9 |
| 4.2. Organisation/Durchführung | Seite 9 |
| 4.2.1. Organisation | Seite 9 |
| 4.2.2. Einzelankörung | Seite 9 |
| 4.2.3. Verhaltensbeurteilung | Seite 10 |
| 4.3. Körentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde | Seite 10 |
| 4.3.1. Ankörungsprotokoll (Richterberichte) | Seite 10 |
| 4.3.2. Resultat der Ankörung/Eintragung auf der Abstammungsurkunde | Seite 10 |
| 4.3.3. zurückgestellt | Seite 10 |

| | |
|---|-----------------|
| 4.4. Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss) | Seite 10 |
| 4.4.1. Mängel bei Nachkommen | Seite 10 |
| 4.4.2. operative Eingriffe | Seite 11 |
| 4.4.3. Beschlussfassung | Seite 11 |
| 4.4.4. Eintragung | Seite 11 |
| 4.5. Hunde ausländischer Herkunft | Seite 11 |
| 4.5.1. Rüden | Seite 11 |
| 4.5.2. Zuchtverwendung | Seite 11 |
| 4.5.3. tragende Hündinnen | Seite 11 |
| 4.5.4. Eintragung ins SHSB | Seite 11 |
| | |
| 5. Paarungs- und Deckvorschriften | Seite 11 |
| 5.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung | Seite 11 |
| 5.1.1. Rüden | Seite 12 |
| 5.1.2. Hündinnen | Seite 12 |
| 5.1.3. Künstliche Besamung | Seite 12 |
| 5.1.4. Zuchtrechtabtretung | Seite 12 |
| 5.2. Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere | Seite 12 |
| 5.2.1. Hündin | Seite 12 |
| 5.3. Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere | Seite 12 |
| 5.3.1. Abstammungsurkunde | Seite 12 |
| 5.3.2. Deckmeldeformular | Seite 12 |
| 5.3.3. Ausländische Deckrüden | Seite 12 |
| 5.3.4. Tod von Zuchttieren | Seite 12 |
| 5.3.5 Wurfmeldung | Seite 13 |
| 5.3.5.1 Clubinterne Wurfmeldung | Seite 13 |
| 5.3.5.2 SKG Wurfmeldeformular | Seite 13 |
| | |
| 6. Aufzuchtsvorschriften | Seite 13 |
| 6.1. Wurfinterwalle und Welpenzahl | Seite 13 |
| 6.1.1. Wurfinterwall | Seite 13 |
| 6.1.2. Welpenzahl | Seite 13 |
| 6.1.3. Zuchtpause | Seite 13 |
| 6.2. Welpenaufzucht | Seite 13 |
| 6.2.1. Muttertier | Seite 13 |
| 6.3. Ammenaufzucht | Seite 13 |
| 6.3.1. Amme | Seite 13 |
| 6.3.2. Zeitplanung | Seite 13 |
| 6.3.3. Anzahl | Seite 13 |
| 6.3.4. Kennzeichnung der unterlegten Welpen | Seite 14 |
| 6.3.5. Rückführung | Seite 14 |
| 6.3.6. Kontrolle Ammenaufzucht | Seite 14 |
| 6.3.7. Ordentliche Zuchtstätte- und Wurfkontrolle | Seite 14 |
| 6.4. Flaschenaufzucht | Seite 14 |
| 6.4.1. Kontrolle | Seite 14 |
| 6.4.2. Welpenabgabe | Seite 14 |

| | |
|---|-----------------|
| 7. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen | Seite 14 |
| 7.1. Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung | Seite 14 |
| 7.1.1. Unterkunft/Wurflager | Seite 14 |
| 7.1.2. Auslauf | Seite 15 |
| 7.1.3. Tiergerechte Haltung/Menschliche Zuwendung | Seite 15 |
| 7.2. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen | Seite 15 |
| 7.2.1. Wurfkontrolle | Seite 15 |
| 7.2.2. Zusatzkontrollen | Seite 15 |
| 7.2.3. Kontrolle bei Neuzüchtern | Seite 15 |
| 7.2.4. Kontrollen bei grossen Würfen | Seite 15 |
| 7.3. Kontrollformulare | Seite 15 |
| 7.3.1. Kontrollbesuch | Seite 16 |
| 7.3.2. Zuchtausschliessende Fehler bei Welpen | Seite 16 |
| 7.4. Beanstandungen | Seite 16 |
| 7.4.1. Vorgehen | Seite 16 |
| 7.4.2. Weitermeldung | Seite 16 |
| | |
| 8. Zuchtadministration | Seite 16 |
| 8.1. Aufgaben des Züchters | Seite 16 |
| 8.1.1. Abstammungsurkunde | Seite 16 |
| 8.1.2. Deckmeldung/Deckbescheinigung | Seite 16 |
| 8.1.2.1. Deckmeldebescheinigung der SKG | Seite 16 |
| 8.1.2.2 Clubinterne Deckmeldung | Seite 16 |
| 8.2. Zuchtkontrolle | Seite 17 |
| 8.2.1 Welpenkennzeichnung | Seite 17 |
| 8.2.2 Aufbewahrungspflicht | Seite 17 |
| 8.3. Welpenabgabe/Formalitäten | Seite 17 |
| 8.3.1. Impfung/Abgabetermin | Seite 17 |
| 8.3.2. Abstammungsurkunde | Seite 17 |
| 8.3.3. Eigentümer | Seite 17 |
| | |
| 9. Sanktionen | Seite 18 |
| | |
| 10. Rekurse | Seite 18 |
| | |
| 11. Gebühren | Seite 18 |
| | |
| 12. Weitere Bestimmungen | Seite 18 |
| 12.1. Ausnahmeregelung | Seite 18 |
| 12.2. Änderung des ZKR | Seite 18 |
| 12.3. Deutsche und französische Fassung | Seite 19 |
| 12.4. Schlussbestimmungen | Seite 19 |
| | |
| 13. Anhang/Abkürzungen | Seite 2 |

Einleitung

Die Hauptaufgabe jedes Züchters /Deckrüdenbesitzers ist die Erhaltung der Rasse gemäss Standard.

Die Zielsetzung sollte in der folgenden Wertung liegen:

1. Gesundheit
2. Dem Standard entsprechendes Wesen/Verhalten
3. Erscheinungsbild gemäss Standard

Die im Zucht- und Körreglement vom Rasseclub festgelegten Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Grundlage

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) sowie deren Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG). Dieses ist wie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen für Clubfunktionäre, für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer angehörter Zuchrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder des Rasseclub des SCCh sind oder nicht.

Der Schweizerische Club für Chodsky pes (SCCh) betreut die Rasse:

Chodsky pes / Böhmischer Schäferhund

Der Zweck des ZKR ist die Förderung der Zucht von gesunden, rassetypischen, wesenssicheren, sozialverträglichen und alltagstauglichen Hunden gemäss den Rassenstandards der FCI Nr. 364.

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden die vom SCCh zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Organe

2.1. Zuchtkommission

2.1.1. Mitglieder/Zusammensetzung

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart, dessen Stellvertreter und mindesten 1 zusätzlichen Mitglied. Sie sind wieder wählbar. Der Zuchtwart gehört dem Vorstand als Mitglied an.

2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission ist im Rahmen des SCCh für sämtliche Zuchtfragen zuständig.

2.1.2.1. ihr obliegt:

- die Planung von zuchthygienischen Massnahmen (Art. 3.1.1. ZKR)
- die Organisation der Ankörungen (Art. 4.2. ZKR)
- die Bewilligung von Einzelankörungen (Art. 4.2.2. ZKR)

2.1.2.2. sie hat das Recht:

- Hunde unter bestimmten Voraussetzungen abzukören (Art. 4.4. ff ZKR)
- Zuchtstättenkontrollen anzuordnen (Art. 7. ff ZKR)

2.1.3. Unterstützt Aus- und Weiterbildungen von Formwert- und Wesensrichtern

Er ist für die rassespezifische Aus- und Weiterbildung von angehenden und praktizierenden Richtern und SCCh Züchtern clubintern sowie in Zusammenarbeit mit der SKG verantwortlich (inklusive Nichtmitglieder des SCCh).

2.2. Der Zuchtwart

2.2.1. Zuchtwart/Anforderungen

Der Zuchtwart soll über ein fundiertes Wissen hinsichtlich der Entstehung der Rasse, Abstammung und Blutlinien verfügen sowie den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen. Er muss befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entscheide zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes

2.2.2.1. Allgemein

Der Zuchtwart des SCCh ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Er steht allen als Berater in Angelegenheiten der Haltung, Zucht und Aufzucht zur Verfügung. Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Er untersteht den Beschlüssen des Vorstandes.

2.2.2.2. Dem Zuchtwart obliegt:

- die Führung des Zuchtarchivs
- die Führung der Zuchtadministration; dies beinhaltet:
 - die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sie nötigenfalls durch den Züchter berichtigen oder ergänzen zu lassen;
 - die vollständigen Deck- und Wurfmeldungen innerhalb einer Woche an das Sekretariat des SHSB weiterzuleiten;
 - sich zu vergewissern, dass die in dem ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind; er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel;

-der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die angekürten, die mit Auflagen angekürten (mit Angaben der Auflagen), die nachgekürten, die nicht körfähigen („nicht angekürten“) und die nachträglich abgekürten Hunde zu melden;

-die von der GV bestimmten Zusatzangaben, die bei den betreffenden Zuchttieren in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung zu melden;

-nach der Ankörung bestandene Prüfungen der Stammbuchverwaltung der SKG als weitere Zusatzangaben nachzumelden, sofern er vom Eigentümer des betreffenden Hundes eine Mitteilung und einen Beleg (Kopie Leistungsheft o. ä.) erhält;

-die Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Vorstandes und der GV.

2.2.2.3. der Zuchtwart hat die Kompetenz:

- den Zuchtrelevanten Körcode einzutragen
- Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen oder anzuordnen (Art. 7.2.ff ZKR)
- in begründeten Fällen tierärztliche Abklärungen zu verlangen
- Körausweise zu erstellen

2.2.2.4. Anzeigen von Verstößen an den Vorstand

Der Zuchtwart meldet nach Rücksprache mit der Zuchtkommission Verstöße gegen das ZKR dem Vorstand des SCCh.

3. Zuchthygienische Massnahmen

3.1. Zuchtausschlussgründe

3.1.1. Grundsätzlich

Die Zuchtkommission kann jederzeit Antrag an den Vorstand des SCCh stellen, um weitere zuchthygienische Massnahmen für die Rasse als verbindlich zu erklären. Ein solcher Beschluss wird nach der Genehmigung durch die GV des SCCh und den ZV der SKG zum integrierten Bestandteil dieses ZKR.

3.1.2. Verhalten

Zuchtausschliessende Verhaltensmerkmale sind:

- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- grosse Abweichungen von Verhaltensprofil (s. Ausführungsbestimmungen des ZKR SCCh)

3.1.3. Exterieur

Ein Formwert, der dem Standard nicht hinreichend entspricht, (mindestens Formwert «sehr gut» führt grundsätzlich zum Zuchtausschluss. Die im Standard genannten Zuchtausschliessenden Fehler führen zum Zuchtausschluss.

3.1.4. Gesundheit

- Epilepsie
- Kryptorchismus, Monorchismus
- Entropium, Ektropium

- Hüftgelenksdysplasie > Grad „C“
- Ellenbogendysplasie > Grad 1
- Fehlende Zähne (mit Ausnahme von PM1 und M3). Hunde mit fehlenden Zähnen (PM1 und M3) dürfen sich nur mit vollzahnigem Partner paaren.

3.1.5. Eingriffe

Hunde an denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, um zuchtausschliessende Fehler zu verbergen oder Erbdefekte zu korrigieren, sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.2. Medizinische Untersuchungen

3.2.1. HD und ED, DM-Gentest

Vor der Ankörung müssen die Hunde auf HD und ED (frühestens ab dem vollendeten 13. Lebensmonat) und DM (Degenerative Myelopathie) untersucht werden. Die Auswertung der Röntgenbilder muss an einer offiziellen Auswertungsstelle, HD-Kommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, erfolgen. HD-Atteste ausländischer Auswertungsstellen können anerkannt werden, wenn die Hunde erwachsen importiert und nach FCI-Norm ausgewertet wurden. Rüde und Hündin dürfen maximal einen HD Grad C aufweisen. Ein Zuchttier mit HD Grad C, darf nur mit Zuchtpartner HD Grad A verpaart werden. Rüde und Hündin dürfen maximal einen ED-Grad 1 aufweisen. DM-Träger dürfen nur mit DM freien Partnern verpaart werden. Die Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Werden Kopien eingereicht, so sind die Originalzeugnisse unaufgefordert bei der Ankörung vorzuweisen.

3.2.2 Obergutachten

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt werden. Der erste Satz der Röntgenbilder muss mitgeschickt werden. Kostenpflichtig ist in jedem Fall der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen von der Zuchtkommission des SCCh bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter sind beim SCCh erhältlich).

4. Ankörung/Zuchtzulassung

4.1. Zulassungsbedingungen

4.1.1. Abstammungsurkunde/Eintragungspflicht / Ausstellung

Es werden nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsurkunden oder Registerpapieren zur Ankörung zugelassen. Es dürfen nur in der Schweiz und im SHSB (Anhang) unter rechtmässig eingetragenen Eigentümer stehende Hunde vorgeführt werden (klare Besitzverhältnisse). Jeder Hund muss vor der Ankörung eine von SKG anerkannte Ausstellung (ab Jugendklasse, 9-18 Monaten) mit Resultat V oder SG absolviert haben.

4.1.2. Kennzeichnung

Alle Chodenländerhunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (Art. 3.2.1.) eindeutig gekennzeichnet sein (Mikrochip).

4.1.3. Mindestalter

Die Hunde müssen bei der Ankörung mindestens 18 Monate alt sein (Art. 4.2 ZRSKG). Erreicht der Hund innerhalb 14 Tage ab Datum der Ankörung das Alter von 18 Monaten, ist er mit einer Ausnahmegewilligung zugelassen.

4.1.4. Medizinische Atteste

Vor der Ankörung müssen die Hunde gemäss Art. 3.2.1. auf HD und ED und DM-Gentest (Degenerative Myelopathie) untersucht werden. Die Kopien der medizinischen Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Grundsätzlich werden nur veterinärmedizinische Atteste anerkannt, die die vollständigen Angaben des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die Kennzeichnung des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde. Die Originalzeugnisse sind an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen. DNA – Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahme-Bestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes/zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind. Alle Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

4.1.5. Kranke Hunde

Kranke Hunde dürfen an der Ankörung nicht teilnehmen.

4.1.6. Hitzige Hündinnen

Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.

4.2. Organisation/Durchführung

4.2.1. Organisation

Der SCCh führt mindestens einmal im Jahr eine Ankörung durch. Diese werden vom ZW/ZW Stv. des SCCh organisiert und an der GV mit dem Jahresprogramm bekannt gegeben. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten ausgeschrieben werden.

4.2.2. Einzelankörung

In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission eine Einzelankörung bewilligen, die nach den gleichen Richtlinien wie die offizielle Ankörung durchgeführt wird. Die Einzel-Körgebühr beträgt das Doppelte der regulären Körgebühr sowie Entschädigung gemäss Spesenreglement des SCCh.

4.2.3. Verhaltensbeurteilung

Der Club führt eine Verhaltensbeurteilung gemäss den separaten Weisungen (Ausführungsbestimmungen des ZKR SCCh) für Verhaltensbeurteilungen durch. Das Bestehen dieser Verhaltensbeurteilung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

4.3. Köreentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde

4.3.1. Ankörungsprotokoll (Richterberichte)

Für jeden vorgeführten Hund wird 1 Ankörungsprotokoll (Richterbericht) für Formwert und 1 Protokoll für Verhalten erstellt. Die jeweiligen Berichte werden von den zuständigen Richtern (Formwertrichter, Verhaltensrichter) separat unterzeichnet. Eine Unterschrift erfolgt auch von derjenigen Person welche den Hund vorgeführt hat. Sie bestätigt damit, dass sie von den Richtern über das Resultat informiert wurde. Eine Kopie der Ankörungsprotokolle bleibt bei den Clubakten. Der Eigentümer des vorgeführten Hundes erhält die Originale.

4.3.2. Resultat der Ankörung/Eintragung auf der Abstammungsurkunde

Die definitiven Resultate werden durch den Zuchtwart mit Stempel, Datum und Unterschrift in der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Zugleich mit den Zuchtzulassungen werden die Befunde der Gesundheitsuntersuchungen auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel und Unterschrift bestätigt. Alle Originale werden retourniert. Es können nur folgende Entscheide ausgesprochen werden:

- angekört
- für zwei Würfe (bei groben Exterieur Fehlern gemäss Standard)
- zurückgestellt
- nicht angekört

Die Entscheide, angekört mit Auflage oder nicht angekört, werden erst nach Ablauf der Rekursfrist (vgl. Art. 10. ZKR) definitiv in der Abstammungsurkunde eingetragen. Der Entscheid „zurückgestellt“ wird nicht eingetragen. Angekörte und nicht angekörte (nicht körfähige) Hunde müssen der Stammbuchverwaltung gemeldet werden.

4.3.3. zurückgestellt

Hunde, die keine zuchtausschliessenden Fehler haben, jedoch in ungenügender Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt sind oder sich aus anderen Gründen ungünstig zeigen, können „zurückgestellt“ werden. Zurückgestellte Hunde können an einer späteren clubinternen Bewertung ein zweites und letztes Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig und kann nicht durch eine Ausstellungsbewertung ersetzt werden. Der Grund der Zurückstellung muss auf dem Ankörungsprotokoll festgehalten werden.

4.4. Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)

4.4.1. Mängel bei Nachkommen

Hunde, die nachweislich Träger von unerwünschten Allelen sind, oder wenn zuchtausschliessende Fehler gemäss Standard, Verhaltensstörungen, etc. bei Nachkommen auftreten, können auf Antrag des ZW vom Vorstand des SCCh wieder abgekört werden (Art. 3.1.3., Art. 3.1.4.). Es dürfen von der ZuKo veterinärmedizinische Atteste angefordert werden. Die Kosten trägt der Besitzer des Hundes.

4.4.2. operative Eingriffe

Zwingend zum Zuchtausschluss bereits angekörter Hunde führen nachträglich festgestellte operative Eingriffe gemäss Art. 3.1.5. Der Vorstand beantragt in solchen Fällen Sanktionen gemäss Art. 9 dieses Reglements, bzw. Art. 9. Statuten SCCh.

4.4.3. Beschlussfassung

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist im Sinne des rechtlichen Gehörs vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Während dem laufenden Verfahren darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

4.4.4. Eintragung

Die Abkörung wird, nach Ablauf der Rekursfrist, vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

4.5. Hunde ausländischer Herkunft

4.5.1. Rüden

Im Ausland stehende Rüden müssen im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sein.

4.5.2. Zuchtverwendung

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz vom SCCh angekört werden.

4.5.3. tragende Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung (vgl. Art. 3.2.6 ZRSKG) Der Wurf muss gemeldet werden und wird kontrolliert. Ihre Welpen werden im Anhang des SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine vom Ursprungsland (FCI) anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmung des vorliegenden ZR erfüllen.

4.5.4. Eintragung ins SHSB

Alle importierten Hunde mit Papiern den FCI-Landesverbänden, können im Anhang des SHSB eingetragen werden.

5. Paarungs- und Deckvorschriften

5.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung

5.1.1. Rüden

Angekörte Rüden können ab bestandener Körung ohne obere Altersgrenze zur Zucht eingesetzt werden. Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCCh und der SKG erfüllen.

5.1.2. Hündinnen

Angekörte Hündinnen dürfen frühestens ab vollendetem 18. Altersmonat zur Zucht eingesetzt werden.

5.1.3. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 IZR der FCI geregelt.

5.1.4. Zuchtrechtabtretung

Die Zuchtrechtabtretung ist in Art. 3.4.1. des ZRSKG geregelt.

5.2. Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere

5.2.1. Hündin

Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt mit vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) automatisch (Deckdatum).

5.3. Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere

5.3.1. Abstammungsurkunde

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung sowie deren Auflagen durch den SCCh (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) bzw. vom Vorhandensein einer vom FCI anerkannten Abstammungsurkunde oder Registerpapieren der Hunde zu vergewissern.

5.3.2. Deckmeldeformular

Deckbescheinigung muss ausgefüllt und innert 10 Tagen dem Zuchtwart zugeschickt werden. (vgl. Art. 7 IZR). Sollte die Hündin leer bleiben, muss dies dem Zuchtwart schriftlich mitgeteilt werden.

5.3.3. Ausländische Deckrüden

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Hündinnenbesitzer zu vergewissern, dass der Rüde in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch (Anhang) eingetragen und am Wohnsitz des Eigentümers zur Zucht zugelassen ist. Der clubinternen Deckmeldung ist eine Kopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Der Zuchtwart ist berechtigt, Unterlagen der Zuchtzulassung des Rüden anzufordern.

5.3.4. Tod von Zuchttieren

Eigentümer von Zuchttieren müssen den Tod mit Angabe der Todesursache dem Zuchtwart innerhalb 15 Tagen schriftlich melden.

5.3.5. Wurfmeldung

5.3.5.1 Clubinterne Wurfmeldung

Der Züchter muss innerhalb 10 Tagen den Zuchtwart schriftlich mit dem Formular «Interne Wurfmeldung» benachrichtigen, dass ein Wurf gefallen ist. Darin aufgeführt muss die Welpenzahl inklusive Totgeburten sein. (Art. 6.1.2.). Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart, bei dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter, innerhalb 48 Stunden zu informieren.

5.3.5.2. SKG-Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte SKG-Wurfmeldung innerhalb vier Wochen mit den auf dem Formular verlangten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

6. Aufzuchtsvorschriften

6.1. Wurfintervalle und Welpenzahl

6.1.1. Wurfintervall

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Jeder Wurf ist der ZK zu melden. (Art. 5.3.5.)

6.1.2. Welpenzahl

Alle Welpen eines Wurfes müssen aufgezogen werden.

6.1.3. Zuchtpause

Die Zuchtpause nach einem Wurf mit mehr als 8 Welpen dauert 12 Monate, ab dem Wurfdatum.

6.2. Welpenaufzucht

6.2.1. Muttertier

Grundsätzlich ist bei der Welpenaufzucht der Kondition und der Milchleistung der Mutterhündin gebührend Rechnung zu tragen.

6.3. Ammenaufzucht (Art. 11.16. ZER)

6.3.1. Amme

Der Züchter hat sich nach einer in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.

6.3.2. Zeitplanung

Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen innerhalb von 5 Tagen (frühestens am 2. Wurfstag) nach Wurfdatum der Amme zuzuführen und dem Zuchtwart Meldung zu erstatten. Die Amme sollte etwa gleich gross wie ein Chodskypes sein. Ebenso müssen die Welpen der Amme und die zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens 1 Woche unterschied).

6.3.3. Anzahl

Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über 8 Welpen liegen.

6.3.4. Kennzeichnung der unterlegten Welpen

Die der Amme unterlegten Welpen sind, um Verwechslungen auszuschliessen, zwingend zu kennzeichnen.

6.3.5. Rückführung

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

6.3.6. Kontrolle Ammenaufzucht

Der ZW oder der ZW Stv. hat die Ammenaufzucht zu kontrollieren und stellt zuhanden der Zuchtkommission einen entsprechenden Bericht aus.

6.3.7. Ordentliche Zuchtstätte- und Wurfskontrolle

Die ordentliche Zuchtstätte- und Wurfskontrolle gemäss Art. 7. ZKR erfolgt nach der Wiedervereinigung des Wurfs in der Zuchtstätte des Züchters.

6.4. Flaschenaufzucht

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, hat der Züchter bei großen Würfen, die Welpen ab den ersten Lebenstagen mit einer handelsüblichen Welpenmilch (keine Kuhmilch) ausreichend zuzufüttern.

6.4.1. Kontrolle

Der Züchter kontrolliert grundsätzlich die Entwicklung der Welpen (z.B. Gewichtskontrolle, Zufüttern Protokoll führen).

6.4.2. Welpenabgabe

Welpen dürfen frühestens nach vollendetem Ablauf 8. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen regelmässig entwurmt werden, geimpft, mittels Mikrochips gekennzeichnet und registriert sein.

7. Zuchtstätten- und Wurfskontrollen

7.1. Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Grosszuchten, worunter solche zu verstehen sind, in deren Zuchtstätten unter geschütztem Zuchtnamen mehr als acht Würfe pro Jahr fallen, müssen Gegenstand einer speziellen Überwachung durch den Rasseclub sein.

7.1.1. Unterkunft/Wurflager

Als Unterkunft werden Wurflager bzw. Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden herausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Das Wurflager muss so gross sein, dass die Hündin dort stehen, sitzen und seitlich ausgestreckt liegen kann. Es soll ausreichend Liegefläche für die Welpen bieten. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Mindestmasse betragen 10m².

7.1.2. Auslauf

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen, Strukturierung, Hygiene und Konstruktion den Ansprüchen des Chodenländerhundes und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig während des ganzen Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Das Mindestmass des Auslaufes beträgt 40m² und ein gedeckter Rückzugsort muss vorhanden sein.

7.1.3. Tiergerechte Haltung/Menschliche Zuwendung

Der Züchter hat alle in seiner Zuchtstätte lebenden Hunde tiergerecht zu halten, d.h. ihnen ausreichend freie Bewegung, genügend menschliche Zuwendung und regelmässigen Kontakt mit Artgenossen zukommen zu lassen. Umzäunungen sollen stabil und verletzungssicher angelegt sein. Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

7.2. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

7.2.1. Wurfkontrolle

Bei jedem Wurf werden zwei Kontrollen durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des SCCh durchgeführt; die erste Kontrolle findet zwischen 3.-5. Lebenswoche der Welpen statt. Der Zeitpunkt ist mit dem Züchter zu vereinbaren. Die Kosten der ersten Kontrolle gehen zu Lasten des SCCh.

Die zweite Kontrolle findet ab der 7. Lebenswoche der Welpen statt und geht zu Lasten des Züchters. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunden kontrolliert. Die Zuchtaufzeichnung der Welpen im Wurfbuch der SKG oder Ähnlichem (vgl. Art. 8.2.2 ZKR) der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen. Allfällige Nachkontrollen bei Mängeln gehen zu Lasten des Züchters.

7.2.2. Zusatzkontrollen

Zuchtwart und Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure sind ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Diese können zu jeder zumutbaren Zeit und ohne Voranmeldung vorgenommen werden.

7.2.3. Kontrolle bei Neuzüchtern

Neuzüchter, Züchter, die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) oder Züchter, welche noch nicht kontrolliert wurden, haben vor der ersten Belegung einer Hündin um eine Kontrolle bei der ZK nachzusuchen. Diese Kontrolle ist gebührenpflichtig gemäss Spesen der SCCh. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die StV beizulegen.

7.2.4. Kontrollen bei grossen Würfen

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, wird die Zuchtstätte, wie auch der Ammenaufzuchtssplatz, in der zweite Lebenswoche der Welpen einer zusätzlichen Zuchtstättenkontrolle unterzogen. Dabei wird nebst den Einrichtungen auch der Ernährungs- und Pflegezustand von Muttertier und Welpen kontrolliert.

7.3. Kontrollformulare

7.3.1 Kontrollbesuch

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Bei der offiziellen Wurfkontrolle wird das SKG-Wurfkontrollformular ausgefüllt, in welchem Erbdefekte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie Auffälligkeiten im Bezug auf Wesen/Verhalten festgehalten werden.

7.3.2. Zuchtausschliessende Fehler bei Welpen

Bereits erkennbare Zuchtausschliessende Fehler sind auf dem Wurfkontrollformular festzuhalten.

7.4. Beanstandungen

7.4.1. Vorgehen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und sofern notwendig, nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt, die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden oder der TSchV nicht zu genügen vermögen, wird gemäss Art. 1.3.5.5 des ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle beantragt werden.

7.4.2. Weitermeldung

Bei Beanstandungen in Zuchtstätten von Züchtern, die Inhaber des Gütezeichens der SKG sind, wird eine Kopie des Kontrollberichts der Administration der GGZ der SKG gesandt.

8. Zuchtadministration

8.1. Aufgaben des Züchters

8.1.1. Abstammungsurkunde

Bei der Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden sind der Deckmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde und der Nachweis der Zuchtzulassung beizulegen.

8.1.2. Deckmeldung/Deckbescheinigung

8.1.2.1. Deckbescheinigungen der SKG

Die Deckbescheinigung (SKG-Formular) ist innerhalb 10 Tagen dem Zuchtwart einzureichen.

8.1.2.2. Interne Deckvoranmeldung

Der Züchter wählt selber maximal 3 Deckrüden aus, die er zum geplanten Decken wünscht und schickt es mit interner Deckvoranmeldung dem Zuchtwart spätestens 1 Monat vor der geplanten Belegung zur Genehmigung ein. Dem Züchter steht die Möglichkeit offen, Vorschlag für Deckrüden vom Zuchtwart einzuholen. Genehmigter Vorschlag ist 8 Monate gültig. Der Zuchtwart ist befugt Vorschlag des Züchters abzulehnen, wenn diese Verbindung nicht den Zuchtvorschriften und dem Standard entspricht (z.B. bei groben Fehlern in Exterieur, HD/ED, Inzucht Koeffizient etc.).

8.2. Zuchtkontrolle

8.2.1. Welpenkennzeichnung

Alle Welpen müssen vor ihrer Abgabe, gemäss Tierseuchengesetzgebung durch einen Tierarzt mittels Mikrochips gekennzeichnet und registriert werden.

8.2.2. Aufbewahrungspflicht

Der Züchter dokumentiert im Wurfbuch das Zuchtgeschehen seiner Zuchtstätte gemäss den Mindestanforderungen der SKG (Art. 2.2 lit. d ZRSKG).

8.3. Welpenabgabe/ Formalitäten

8.3.1. Impfung/Abgabetermin

Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist und er den Welpen fristgerecht nachzuimpfen hat. Der Welpen darf nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

8.3.2. Abstammungsurkunde

Der Züchter ist verpflichtet, die zu jedem Hund gehörende SKG-Abstammungsurkunde und den Heimtierpass oder Impfausweis dem neuen Eigentümer unentgeltlich abzugeben (Art. 3.5 AB/ZRSKG).

Bei den ersten drei Generationen können nebst ihren homologierten Titeln zusätzliche Angaben, die für die Zucht dieser Rasse von entscheidender Bedeutung sind, in der Urkunde der Nachkommen angegeben werden. Dies können insbesondere sein:

- a) besondere Exterieurmerkmale;
- b) bestandene Arbeitsprüfungen oder Anlagetests.

8.3.3. Eigentümer

Als Eigentümer gilt, wer den Hund rechtsgültig erworben hat. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

9. Sanktionen

Verstöße gegen das ZKR und/oder das ZRSKG/ die AB/ZRSKG sind von der Zuchtkommission unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand des SCCh schriftlich zu melden. Der Vorstand kann beim AKZVT der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

Zudem stehen dem Vorstand des SCCh vorgängig folgende Massnahmen zusätzlich offen:

- Streichung als Mitglied des SCCh (Art. 9 Statuten)
- Ausschluss (Art. 11 Statuten)

10. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission oder in der Anwendung des Reglements können vom Betroffenen des Entscheides beim Vorstand des SCCh eingereicht werden.

Sie sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung unter Angabe von vorhandenen oder einzufordernden Beweismitteln zu enthalten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 150. -- an die Clubkasse zu überweisen. Sofern der Rekurs gutgeheissen wird, wird die Gebühr zurückerstattet.

Der Vorstand des SCCh entscheidet auf Grund der clubeigenen Akten und der Rekursbegründung. Er kann allenfalls weitere Unterlagen beiziehen oder einfordern sowie Stellungnahmen der beteiligten Personen einverlangen. Wenn ein Hund zu einer erneuten Begutachtung (Ankörung, Spezialankörung) zugelassen wird, treten die am Erstentscheid beteiligten Funktionäre (Art. 4.3.1. ZKR) in den Ausstand.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der SCCh hat seine Sanktionen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

11. Gebühren

Die Leistungen des SCCh werden gemäss der separaten „Spesenübersicht SCCh“ abgerechnet. Die Nichtmitglieder bezahlen das Doppelte der Gebühren.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Ausnahmeregelung

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem ZKR bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen und sind im Einverständnis mit dem AKZTV der SKG zu treffen.

12.2. Änderungen des ZKR

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses ZKR müssen der Generalversammlung des SCCh zur Genehmigung vorgelegt werden, und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

12.3. Deutsche und französische Fassung

Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text.

12.4. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden am **4.3.2023** durch die Generalversammlung genehmigt. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Alle früheren Weisungen und Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Gipf-Oberfrick, den 4. März 2023

Schweizerischer Club für Chodsky pes

Die Präsidentin



Cornelia Müller

Die Zuchtwartin



Patricie Nesvadba

13. Anhang

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| AKZTV | Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG |
| Abs | Absatz |
| ARO | Ausstellungsrichter Ordnung der SKG |
| Art. | Artikel |
| CMKU | Tschechische Kynologische Union |
| Bst. | Buchstabe |
| ED | Ellbogendysplasie |
| FCI | Fédération Cynologique International |
| GGZ | Goldenes Gütezeichen der SKG |
| GV | Generalversammlung |
| HD | Hüftgelenkdysplasie |
| IZR | Internationales Zuchtreglement der FCI |
| SCCh | Schweizerischer Club für Chodenländerhunde |
| SHSB | Schweizerisches Hundestammbuch |
| SKG | Schweizerische Kynologische Gesellschaft |
| StV | Stammbuchverwaltung der SKG |
| TSchV | Tierschutzverordnung |
| vgl. | vergleiche |
| ZK | Zuchtkommission |
| ZRSKG | Zuchtreglement der SKG |
| ZKR | Zucht- und Körreglement des SCCh |
| ZuKo | Zuchtkommission |
| ZV | Zentralvorstand der SKG |
| ZW | Zuchtwart |
| ZWStv | Zuchtwartstellvertreter |

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner Sitzung in
Balsthal, den 28.04.2023



.....

Hansueli Beer
Präsident SKG



.....

Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT